

Partnerschaftsverein Tottori-Hanau

Satzung

Übersicht:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
 - § 2 Ziel und Zwecke, Gemeinnützigkeit
 - § 3 Mitgliedschaft
 - § 4 Organe
 - § 5 Geschäftsordnungen, Auflösung
-

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Tottori-Hanau“ und hat seinen Sitz in Hanau/Main.
- 1.2 Der Verein wurde am 27. Oktober 2005 gegründet. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zwecke sowie Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Förderung freundschaftlicher und partnerschaftlicher Begegnungen der Bürger von Tottori/Japan und der Stadt Hanau.
 - b. den Austausch auf kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und anderen Gebieten.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2.4 Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten außer dem Ersatz der im Interesse des Vereins aufgewendeten Auslagen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
- 3.5 Austritt: Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Austritt wird wirksam zum Schluss des Geschäftsjahres. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.6 Streichung: Aus der Mitgliederliste wird gestrichen, wer trotz wiederholter schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- 3.7 Ausgeschlossen wird, wer sich vereinschädigend verhält, über den Ausschluss beschliesst der Vorstand.
Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Betroffene kann widersprechen und seine Anhörung vor der Mitgliederversammlung verlangen. Wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt, ist er endgültig.
- 3.8 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ableiten.
- 3.9 Jedes Mitglied zahlt einen regelmäßigen Beitrag. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen regeln.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4.1 Die Mitgliederversammlung

- 4.1.1 Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder einzuladen.

- 4.1.2 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen von Mitgliedern beantragt wird.
- 4.1.3 Zu der Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen im voraus mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 4.1.4 Anträge zur Mitgliederversammlung sollen spätestens zwei Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 4.1.5 Einmal im Jahr ist zu der Jahreshauptversammlung einzuladen. Sie soll innerhalb der ersten drei Monate des Jahres stattfinden.
- 4.1.6 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll in der Regel enthalten:
- Feststellung der Ordnungsgemäßheit und Beschlussfähigkeit
 - Protokoll der vorausgegangenen Jahreshauptversammlung
 - Berichte des Vorstandes einschließlich Kassenbericht
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen soweit erforderlich
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - Jahresvorschau: Planungen, Vorhaben, Veranstaltungen
 - Haushaltsplan, Haushaltsvorschläge
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 4.1.7 Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird ein anderer Versammlungsleiter bestimmt.
- 4.1.8 Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift an. Die Niederschrift soll von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden. Die Beschlusstexte sollen wörtlich wiedergegeben werden.
- 4.1.9 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- 4.1.10 Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.1.11 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4.2 Der Vorstand

- 4.2.1 Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 4.2.2 In den erweiterten Vorstand können bis zu vier Beisitzer und bis zu drei Kassenprüfer gewählt werden.
- 4.2.3 Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu gibt er sich eine Geschäftsordnung.

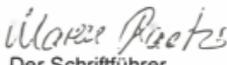
- 4.2.4 Vom geschäftsführenden Vorstand (§ 4.2.1) sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt.
- 4.2.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben sie im Amt, bis ihr Nachfolger bestimmt ist und das Amt übernehmen kann.
- 4.2.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes sicherzustellen.
Bis zur Nachwahl kann ein Nachfolger im Amte berufen werden, der die Aufgaben des ausgefallenen Mitgliedes kommissarisch weiterführt.

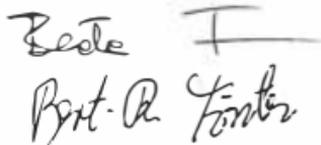
§ 5 Geschäftsordnungen, Auflösung

- 5.1 Zur weiteren Regelung der Vereinsangelegenheiten können besondere Ordnungen/Geschäftsordnungen beschlossen werden.
Diese Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hanau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 5.3 Diese Satzung wurde am 27. 10. 2025 beschlossen und ist damit verbindlich.

Hanau, den 27. 10. 2025


Der Vorsitzende


Der Schriftführer


Bert-Dirk Förster


Rüdiger Kopp

